

95. Bezieht sich die Vorschrift des §. 267 C.P.D. auch auf die Verletzung der Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen? ¹

VI. Civilsenat. Urtr. v. 11. November 1886 i. S. H. (Rl.) w. Zeche D. (Wefl.) Rep. IIIa. 214/86.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Revision hat auf die Mängel, welche hinsichtlich der Verpflichtung des Sachverständigen S. und mehrerer Zeugen vorliegen, hingewiesen.

Richtig ist es, daß der Sachverständige für das zweite von ihm abgegebene Gutachten nicht ordnungsmäßig verpflichtet worden ist, indem dieses zweite Gutachten nur „unter Berufung auf den geleisteten Eid“ abgegeben ist, und der Sachverständige nicht die Richtigkeit seines Gutachtens unter Berufung auf den früheren geleisteten Eid versichert hat. Ferner ist es unterlassen, Zeugen bei einer nachträglichen Vernehmung abermals zur wahrhaften Aussage zu verpflichten. Diese Mängel sind aber bei der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz nicht gerügt, und es findet daher, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen, der §. 267 C.P.D. Anwendung.

Die Vorschriften über die Verpflichtung der Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit betreffen das Verfahren. Die Verletzung einer solchen Vorschrift kann daher, da auf dieselben von den Parteien wirksam verzichtet werden kann (§§. 356. 367 C.P.D.), nach §. 267 C.P.D. nicht mehr gerügt werden, wenn nicht bei der nächsten mündlichen Verhandlung die Partei den Mangel gerügt hat.“

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 Nr. 110 S. 377. 378. D. C.